OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653680/2/MZ

Datum:
Linz, 3. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30.09.2025, GZ: BHROVerk-2025-126045/10-PP, betreffend Ausfolgung des Führerscheines

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14.04.2025, GZ: BHROVerk-2025-126045/4-PP, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 16.10.2009 für die Klassen AM, A (Code 79.03; 79.04) und B (jeweils Code 104), erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 19.04.2024 unter Zahl aaa) gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Bescheides mangels gesundheitlicher Eignung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 (Teil I) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. Nr. 322/1997 (Teil II) entzogen und gemäß § 25 Abs 1 und 2 FSG ausgesprochen, dass für die Dauer der Nichteignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Ihre Entscheidung stützt die belangte Behörde auf ein amtsärztliches Gutachten vom 11.04.2025, in welchem die Amtsärztin in Zusammenschau mit einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme aufgrund einer manifesten Alkoholabhängigkeit die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ verneint hat.

Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

b) Mit Antrag vom 17.09.2025 begehrte die bP die Ausfolgung der Führerscheinurkunde. Ihren Antrag begründet die bP dahingehend, dass sich der Entzugsbescheid vom 14.04.2025 auf ein unschlüssiges amtsärztliches Gutachten bzw eine unschlüssige fachärztliche Stellungnahme stütze, und werden diese vermeintlichen Unschlüssigkeiten näher ausgeführt.

c) Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30.09.2025, GZ: BHROVerk-2025-126045/10-PP, wurde der in Punkt I.b) genannte Antrag gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen res iudicata als unzulässig zurückgewiesen.

d) Gegen den in Punkt I.c) genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz verweist die bP auf ihr bereits erstattetes Vorbringen und ergänzt, dass sich gegenüber dem Bescheid vom 30.09.2025 die maßgeblichen Voraussetzungen insofern geändert hätten, als nunmehr eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vorliege.
Der Beschwerde bei liegt eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme des C__ vom 27.10.2025, der zufolge mit zumindest rudimentärer Begründung die auf ein Jahr befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung unter Auflagen befürwortet wird.

II.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und den Rechtsmittelschriftsatz samt Beilagen. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG verzichtet werden.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. dargestellte Sachverhalt festgestellt.

III. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG lauten in der geltenden Fassung:

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
die Lenkberechtigung zu entziehen …

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) …

§ 8. (1)Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere

Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(2a) …
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten. …"

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG lautet in der geltenden Fassung:

„§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
(2) …"

b.1) Die Anordnung des § 68 Abs 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 2.8.1996, 94/02/0364; 25. 4. 2003, 2000/12/0055; 24. 1. 2006, 2003/08/0162). Anbringen, die darauf abzielen, sind gem § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, (wenn sie nicht der Behörde Anlass zu einer Verfügung gem den Abs. 2 bis 4 des § 68 AVG geben). Die resultiert aus den verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen der Unwiderrufbarkeit bzw Unabänderlichkeit eines Bescheides sowie dessen Unwiederholbarkeit.

Unter Unwiederholbarkeit des Bescheides ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache, solange der Bescheid aufrecht ist, noch einmal ein

Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen, gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird (VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0029; 29.4.2015, 2012/05/0152). Anders gewendet: Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung in dieser Sache ergehen (VwGH 4.5.1990, 90/09/0016; 17.6.1993, 93/09/0076; 9.11.2006, 99/16/0395).

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 25.4.2007, 2004/20/0100), und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (vgl VwGH 3.11.2004, 2004/18/0215; 19.1.2010, 2009/05/0097).

b.2) Gegenstand des mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 14.04.2025 abgeschlossenen Verfahrens war die Prüfung der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ gemäß §§ 24 Abs 1, 3 Abs 1 und 8 FSG. Auch der Antrag vom 17.09.2025 auf Ausfolgung der Führerscheinurkunde zielt auf diesen Verfahrensgegenstand ab, da eine Dokumentausfolgung die wiedererlangte gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ voraussetzt, was von der Führerscheinbehörde entsprechend der genannten Bestimmungen zu prüfen ist.

Im Ausfolgeantrag moniert die bP lediglich, dass die am 14.04.2025 getroffene Entscheidung der Behörde aufgrund unschlüssiger Gutachten rechtswidrig gewesen wäre, bringt aber in keinster Weise vor, dass sich auf Sachverhaltsebene relevante Änderungen ergeben hätten. Damit ignoriert die bP die Folgen der eingetretenen Rechtskraft, und hat die belangte Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung den Antrag zu Recht gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

b.3) Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens hat die bP nunmehr allerdings eine fachärztliche-psychiatrische Stellungnahme vom 27.10.2025 vorgelegt, der zufolge mit zumindest rudimentärer Begründung die auf ein Jahr befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung unter Auflagen befürwortet wird. Damit ist im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand des Bescheides der belangten Behörde vom 14.04.2025 – der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ gemäß §§ 24 Abs 1, 3 Abs 1 und 8 FSG – eine potentiell relevante Sachverhaltsänderung eingetreten, die die Grenzen des § 68 Abs 1 AVG durchbricht.

c) Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die von der Behörde (in deren Entscheidungszeitpunkt korrekt) erfolgte Zurückweisung des Ausfolgungsantrags. Wie in Punkt III.b.3) dargelegt, ist aufgrund der nunmehrigen Sachlage (Anm: Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung [in der Regel] an der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten [VwGH 27.7.2017, Ra 2016/22/0066]) jedoch eine Änderung auf Tatsachenebene eingetreten, aufgrund derer die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist. Die Zurückweisung erweist sich vor diesem Hintergrund nunmehr als rechtswidrig, und ist der angefochtene Bescheid zu beheben. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren unter Beiziehung eines Amtsarztes zu prüfen haben, ob die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ nunmehr gegeben ist. Angemerkt wird, dass die Ausführungen der Amtsärztin in ihrem Gutachten, welche Schritte sie für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung für nötig hält, keinen Niederschlag im Spruch des Entzugsbescheides gefunden haben und sohin keine Bindungswirkung zeitigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer